

Satzung

des Jugendfördervereins Parchim / Lübz e.V.

§ 1

Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt dem Namen „Jugendförderverein Parchim/Lübz e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Parchim.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Unterstützung der Wiedereingliederung straffällig gewordener Jugendlicher;
 - der Aufbau und die Betreuung des Projektes „Betreute Wohnform“ im Landkreis Parchim;
 - die soziale Betreuung Jugendlicher sowie deren Berufsvorbereitung und Ausbildung;
 - die Förderung und Unterstützung sozial gefährdeter Jugendlicher und Kinder sowie die Familienbetreuung;
 - Durchführung von Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und
 - die Aus- und Weiterbildung;
- (3) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Fürsorge durchführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch die Projekte

 - Jugendförderwerk
 - Betreutes Wohnen
 - Sozialpädagogische Betreuung von Schülern
 - Kinder- und Jugendstation
 - Aus- und Weiterbildung
 - Übergangswohnheim für ausländische Flüchtlinge

- (4) Betrieb einer Jugendfreizeit- und Bildungsstätte als Zweckbetrieb für
 - Praxisfeld für die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher
 - Ort der Begegnung, Unterkunft für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendhilfe
- (5) Betrieb eines Zentrums für Gesundheitsprävention als Zweckbetrieb für
 - aktive Gesundheitsprävention für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Schulungsangebote im Bereich Gesundheitsprävention

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden (Aufnahmeverfahren).
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr ist nicht möglich.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlußverfahren). Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht ein Jahr lang nicht nachkommen, wird die Mitgliedschaft aberkannt.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 €. Der Mitgliedsbeitrag regelt sich nach der Beitragsordnung, die mit einer 2/3 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, zu beschließen ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Protokollführer/in. Des Weiteren werden in den Vorstand gewählt 3 Beisitzer aus der beim Verein angestellten Arbeitnehmerschaft. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
- (3) Vertretungsmacht haben der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter und jeder alleine.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen zu organisieren und Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er kann einen Geschäftsführer zur Verwaltung und Führung aller Geschäftsangelegenheiten des Jugendfördervereins einsetzen und abberufen.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern, wobei jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB eine Stimme hat.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen ab 10.000,- €.

§ 7

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Jugendfördervereins in eigener Zuständigkeit. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden ist hierfür erforderlich, zur Abberufung des Geschäftsführers muss der Vorstand einen Beschluss mit 2/3 der abgegebenen Stimmen fassen.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende des Vorstandes. Dessen Aufsichts- und Weisungsbefugnis beschränkt sich im Bereich der eigenen

Zuständigkeit des Geschäftsführers auf die Ordnungsmäßigkeit und Effektivität der Wahrnehmung dieser Aufgaben und auf die Beachtung der Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist 1x jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 45 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan
 - b) die Aufgaben des Vereins
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzungen zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann

nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendring des Landkreises Parchim, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

M. Schellenberg
Vorsitzende

Parchim, 27.05.2015

Eingetragen in das
Vereinsregister VR *M. R. H.*
am *25. 07. 2016*
Parchim, *25. 07. 2016*
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle